

Satzung

des "Pilgrim Vision e.V."

§1 Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen "Pilgrim Vision".
2. Er hat seinen Sitz in Berlin, Deutschland.
3. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und den Zusatz "e.V." führen.
4. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§2 Zweck des Vereins

Die Zwecke des Vereins sind:

- **Die Förderung der Entwicklungshilfe**

1. Durch ernährungssichernde Programme, wie z.B. die Herausgabe von Mahlzeiten an bedürftige Kinder und Erwachsene in Entwicklungsländern.
2. Durch regenerative Energieerzeugung zur Sicherstellung einer zuverlässigen Strom- und Wasserversorgung, wie bspw. die Beschaffung und Installation von Wasserfiltern zur Bereitstellung von sauberem Trinkwasser und/oder Solaranlagen in Entwicklungsländern.
3. Die Durchführung von Hilfs-, Entwicklungs- und Gesundheitsprogrammen zur Linderung von Hunger, Krankheit, sozialer Ausgrenzung und Armut soll unterstützt werden durch folgende Maßnahmen: Programme zur Förderung von Selbsthilfebestrebungen von Armen wie z.B. Bildungs- und Aufklärungsmaßnahmen bzgl. Hygiene, Gesundheit, Prävention von Krankheiten und Bildungschancen in Entwicklungsländern.

- **Die Förderung von Erziehung, Volks- und Berufsbildung einschließlich der Studentenhilfe**

1. Durch die Betreuung, Pflege und Fürsorge sowie deren Bildung und Erziehung von Jugendlichen und Kindern aus sozial schwachen Familien in Entwicklungsländern, in Form der Bereitstellung von Bildungsmöglichkeiten, sowie Lehrmaterialien. Dies beinhaltet auch das Betreiben von Lehrzentren für Kinder und Jugendliche, sowie die Kostenübernahme von Studiengebühren.

- **Die Förderung von Personen, die infolge ihres körperlichen, geistigen oder seelischen Zustands auf die Hilfe anderer angewiesen sind**

Mildtätige Zwecke verwirklicht der Verein durch die finanzielle und soziale Unterstützung für Personen im Sinne des § 53 der AO, die durch einen unvermittelt aufgetretenen Notstand ohne eigenes Verschulden in eine Notlage geraten sind, die durch die normale staatliche Hilfe nicht beseitigt werden kann; unter Anderem durch folgende Maßnahmen:

1. Durchführung von Katastrophenhilfsprogrammen.
2. Förderung und Leistungen für hilfsbedürftiger Personen in schwierigen Lebenslagen, durch individuell abgestimmte Bildungsprogramme und finanzielle oder sachliche Unterstützung.

3. Die Unterstützung und Hilfeleistung von körperlich oder geistig schwerstkranken Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen, sowie Opfer von Gewaltverbrechen in Entwicklungsländern, die keinen Zugang zur staatlichen Gesundheitsversorgung haben.

- **Die Förderung der Kunst und Kultur**

1. Im Zuge der satzungsmäßigen Zwecke erstellt der Verein audiovisuelle Medien, die im inhaltlichen Einklang mit den Satzungszwecken stehen und sich inhaltlich mit den Themenbereichen des Vereins befassen. Die Erstellung von audiovisuellen Medien, in Form von Filmen, soll dazu dienen, die satzungsmäßigen Zwecke über die künstlerische Ebene zu unterstützen und bildend, informierend und aufklärend auf die Gesellschaft im In- und Ausland zu wirken.

§3 Gemeinnützigkeit, Mildtätigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

2. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§4 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, die den Zweck des Vereins unterstützt und dieser Satzung zustimmt. Natürliche Personen müssen das 18. Lebensjahr vollendet haben. Fördermitglied können natürliche Personen, sowie juristische Personen werden.

2. Über den Antrag auf Aufnahme in den Verein entscheidet der Vorstand. Diese Entscheidung ist zu dokumentieren.

3. Neben der ordentlichen Mitgliedschaft im Verein gibt es eine nicht stimmberechtigte Fördermitgliedschaft.

4. Die Fördermitglieder unterstützen die Aktivitäten des Vereins aktiv bzw. finanziell. Sie sind nicht stimmberechtigt. Fördermitglieder erklären bei Eintritt in den Verein verbindlich, in welcher Form sie die Aktivitäten des Vereins unterstützen wollen. Sie können bis zum 15. eines Monats für das Ende des darauffolgenden Monats durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstandes aus dem Verein austreten. Sie können bis zum 15. eines Monats für das Ende des gleichen Monats in Absprache mit einem Mitglied des Vorstandes ihre bei Eintritt gegebene Erklärung ändern.

5. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Tod oder Ausschluss.

6. Der Austritt aus dem Verein ist nur zum Ende des Kalenderjahres durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand möglich. Er ist schriftlich gegenüber dem Vorstand mit einer Frist von drei Monaten vor Ablauf des Kalenderjahres zu erklären.

7. Ein Ausschluss kann erfolgen, wenn ein Mitglied mit der Entrichtung des Jahresbeitrages ganz oder teilweise trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung im Rückstand ist. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Des Weiteren kann ein Mitglied aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es den Verein oder dessen Ansehen schädigt, gegen die Vereinszwecke gröblich verstößt oder Unfrieden im Verein stiftet. Über diese Ausschlussgründe entscheidet die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von zwei Drittel der abgegeben gültigen Stimmen.

§5 Beiträge, Vereinsvermögen

1. Über die Höhe und Fälligkeit der Beiträge entscheidet die Mitgliederversammlung.
2. Der Verein kann im Rahmen seines Zweckes auch Eigentum erwerben, den Mitgliedern stehen jedoch keine Anteile am Vereinsvermögen zu.

§6 Aufbringung und Verwendung der Mittel

1. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt gemeinnützige Zwecke.
2. Der Verein beschafft die Mittel zur Verfolgung seines Zweckes aus verschiedenen Quellen, einschließlich Mitgliedsbeiträge, Spenden aus dem In- und Ausland und sonstigen Zuwendungen.
3. Die Mittel des Vereins werden nur in Übereinstimmung mit den satzungsgemäßen Zwecken verwendet; dies schließt die Zahlung angemessener Verwaltungskosten ein, welche im Zusammenhang mit dem Satzungszweck des Vereins anfallen.
4. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§8 Vorstand

1. Der Gesamtvorstand besteht aus mindestens 3 Mitgliedern des Vereins. Dem/der 1. Vorsitzende/n, dem/der 2. Vorsitzende/n, und dem/der Schatzmeister/in. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, kann auf einer Mitgliederversammlung eine Nachwahl erfolgen. Solange besteht der Vorstand aus den verbliebenen Mitgliedern.
2. Der Vorstand übt seine Tätigkeit ehrenamtlich aus. Tätigkeiten im Dienst des Vereins können im Rahmen des § 3 Nr. 26a Einkommenssteuergesetz (Ehrenamtszuschale) vergütet werden.
3. Die Amtsdauer des Vorstandes ist auf 3 Jahre befristet. Wiederwahl ist zulässig. Der Vorstand bleibt so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.
4. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins und erledigt alle Verwaltungsaufgaben sowie alle Aufgaben, die nicht durch Satzung oder Gesetz einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.
5. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem/der 1. Vorsitzende/n, sowie dem/ der 2. Vorsitzende/n. Sie vertreten den Verein nach aussen gerichtlich und außergerichtlich. Jedes Vorstandsmitglied ist alleinvertretungsberechtigt.
6. Der Vorstand faßt seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Mitgliederversammlung. Vorstandsbeschlüsse sind schriftlich festzuhalten und vom Protokollführer der Vorstandssitzung zu unterzeichnen.

§9 Mitgliederversammlung

In der Mitgliederversammlung hat jedes anwesende Mitglied eine Stimme. Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:

- a) Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes, Entlastung des Vorstandes.

- b) Festsetzung der Höhe und der Fälligkeit des Jahresbeitrages.
- c) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes.
- d) Beschlussfassung über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins.

§10 Die Einberufung der Mitgliederversammlung

Mindestens einmal im Jahr, möglichst im letzten Quartal, soll die ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen durch schriftliche Benachrichtigung auf elektronischem Weg unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung der Einladung folgenden Werktag. Das Einladungsschreiben gilt als dem Mitglied zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekannt gegebene Adresse gerichtet ist. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.

§11 Die Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung einen Leiter.
2. Das Protokoll wird vom Schriftführer geführt, welcher zu Beginn der Mitgliederversammlung gewählt oder bestimmt wird.
3. Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn ein Drittel der bei der Abstimmung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.
4. Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Der Versammlungsleiter kann Gäste zulassen.
5. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist, unabhängig von der Zahl der Erschienenen, beschlussfähig.
6. Die Mitgliederversammlung fasst alle Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. Zur Änderung der Satzung (einschließlich des Vereinszweckes) ist jedoch eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen, zur Auflösung des Vereins eine solche von vier Fünftel erforderlich.
7. Für Wahlen gilt Folgendes: Hat im ersten Wahlgang kein Kandidat die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten statt, welche die beiden höchsten Stimmzahlen erreicht haben.
8. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 12 Nachträgliche Anträge zur Tagesordnung

Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen. Über die Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung. Zur Annahme des Antrages ist eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Diese Anträge werden unter dem Tagesordnungspunkt „Anträge“ besprochen. Satzungsänderungen, die Auflösung des Vereins sowie die Wahl und Abberufung von Vorstandsmitgliedern können nur beschlossen werden, wenn die Anträge den Mitgliedern mit der Tagesordnung angekündigt worden sind.

§13 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur auf einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit einer Dreiviertelmehrheit der anwesenden Vereinsmitglieder beschlossen werden.
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt sein Vermögen an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung des Tierschutzes.
3. Bei Auflösung des Vereins bedürfen Beschlüsse über die Verwendung des Vermögens der Zustimmung des Finanzamtes.

§ 14 Inkrafttreten

Diese Satzung wurde von der Mitgliederversammlung am 05.10.2015 beschlossen und zuletzt geändert am 28.03.2016.